

# Naturschutzbüro Zollernalb e.V. Gemeinsame Geschäftsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Zollernalbkreis



**Arbeitskreis Zollernalb des  
Landesnaturschutzverbandes**

Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Regierungspräsidium Tübingen  
Herrn Kumpf  
Postfach 2666  
72016 Tübingen

Absender dieses Schreibens:

Herbert Fuchs  
12. Januar 2010

Ihr Schreiben vom/ Zeichen:

24.11.2009  
Az.: 83-2/8675.11-LK ZAK

## **Gemeinsame Stellungnahme der nach §67 NatSchG anerkannten Verbände NABU, BUND, Schwäbischer Albverein und TV "Die Naturfreunde" in Absprache mit dem LNV**

**Geplanter Bannwald „Untereck“ auf dem Gebiet der Stadt Albstadt, Gmkg. Laufen, Landkreis  
Zollernalbkreis, Regierungsbezirk Tübingen  
- Anhörung gemäß § 36 Abs. 2 Landeswaldgesetz (LWaldG)-**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zur beabsichtigten Ausweisung des Bannwaldes „Untereck“ auf Gmkg. Albstadt-Laufen Stellung zu nehmen, besten Dank.

Es verdient Lob und Anerkennung, dass die Ausweisung des Bannwaldes „Untereck“ nach rd. dreizehn Jahren in der Fertigung des Verordnungsentwurfes hoffentlich zu einem erfolgreichen und allseits erwarteten Abschluss kommt. Dies vor allem deshalb, da die zwischenzeitlich durchgeführten forstlichen Maßnahmen, auch in Folge von Kalamitäten, der Schaffung einer Strukturvielfalt in Richtung Bannwald eher zuwidergelaufen sind.

Den Ausführungen in der Würdigung mit Stand 10.11.2009 und ihrer Umsetzung zum dargelegten Schutzzweck im Verordnungsentwurf wird ausdrücklich zugestimmt.

Hinsichtlich der Verbote in § 4 Ziff. 4 wird davon ausgegangen, dass ein Betreten des Waldes zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, d.h. auch im Rahmen von Drück- und Bewegungsjagden erlaubt ist.

Den zulässigen Handlungen in § 5 wird unter der Maßgabe zugestimmt, dass der Begriff „Schuss-Schneise“ nicht zu eng ausgelegt wird. Alte Maschinen- oder Erdwege sollten optisch so durchgängig gehalten werden, dass eine effektive Bejagung möglich bleibt.

Diese Bemerkung ist angebracht, nachdem das frühere Jagdverbot im ehemaligen Naturschutzgebiet bzw. die Art der jagdlichen Bewirtschaftung bis zur Bildung eines staatl. Eigenjagdbezirkes als Teil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Laufen aufgrund des hohen Fraßdrucks die jetzt mögliche erfolgreiche naturgemäße Waldbewirtschaftung verhindert hat.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rückfragen bitte direkt an:

Siegfried Ostertag, Humboldtstr. 11  
72336 Balingen  
Fon 07433-22269